



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 2024

Nummer 39

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium der Finanzen			
20310	25.11.2024	Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 9. Dezember 2023.	1088
20310	25.11.2024	Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 9. Dezember 2023.	1137
20310	25.11.2024	Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2023.	1144
20319	25.11.2024	Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 9. Dezember 2023.	1148
20319	25.11.2024	Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 9. Dezember 2023.	1152
20319	25.11.2024	Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 9. Dezember 2023.	1156
20319	25.11.2024	Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 9. Dezember 2023.	1160
203310	25.11.2024	Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 9. Dezember 2023.	1166

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 13
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
der Länder (TV-L) vom 9. Dezember 2023**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 4400 – 1 – IV

Vom 25. November 2024

Der Änderungstarifvertrag Nummer 13 vom 9. Dezember 2023 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (MBl. NRW. S. 696), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 12 vom 29. November 2021 (MBl. NRW. 2022 S. 724) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 13
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1**Änderung des TV-L zum 1. Oktober 2023**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„²Der Erhöhungssatz beträgt für

 - vor dem 1. November 2024 zustehende Entgeltbestandteile 4,28 v.H. und
 - vor dem 1. Februar 2025 zustehende Entgeltbestandteile 4,95 v.H.“

2. In § 39 Absatz 4 Buchstabe g wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

3. In § 41 Nr. 2 wird die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

 - 22,12 Euro ab 1. Dezember 2022,
 - 22,93 Euro ab 1. November 2024 und
 - 24,19 Euro ab 1. Februar 2025.“

4. In § 42 Nr. 2 wird die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

 - 22,12 Euro ab 1. Dezember 2022,
 - 22,98 Euro ab 1. November 2024 und
 - 24,24 Euro ab 1. Februar 2025.“

5. In § 51 Nr. 2 wird § 19 wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 1 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Sie beträgt

vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024	1.216,67 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	1.274,58 Euro,
ab 1. Februar 2025	1.344,68 Euro.“

 - b) In Ziffer 1 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Sie beträgt

 - für Truppführer

vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024	1.216,67 Euro,
---	----------------

vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	1.274,58 Euro,
ab 1. Februar 2025	1.344,68 Euro
und	

- für Munitionsfacharbeiter

vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024	1.106,07 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	1.158,72 Euro,
ab 1. Februar 2025	1.222,45 Euro.“

c) In Ziffer 1 Absatz 4 Satz 1 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefasst:

„sie beträgt

vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024	147,48 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	154,50 Euro,
ab 1. Februar 2025	163,00 Euro.“

d) In Ziffer 2 Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefasst:

„sie beträgt

vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024	816,05 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	854,89 Euro,
ab 1. Februar 2025	901,91 Euro.“

e) In Ziffer 5 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Sie beträgt

vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024	124,98 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	130,93 Euro,
ab 1. Februar 2025	138,13 Euro.“

6. Die Anlagen B bis G erhalten die sich aus den Anhängen 1 bis 6 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2

Änderung des TV-L zum 1. Januar 2024

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt III nach der Angabe zu § 19a folgende Angabe eingefügt:

„§ 19b Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing“

2. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b**Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing**

- (1) ¹Beschäftigte haben Anspruch darauf, dass künftige monatliche Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrades verwendet werden, wenn und soweit
- die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes angeboten wird und
 - der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch den Tarifbeschäftigten anbietet.
- ²Bietet der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing einer oder einem Beschäftigten an, muss er die Entgeltumwandlung allen Beschäftigten anbieten.
- (2) Von der Entgeltumwandlung ausgenommen sind
- a) Beschäftigte, die zu Beginn der Entgeltumwandlung
 - in der Probezeit sind,
 - in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen,
 - in einem Arbeitsverhältnis stehen, das weniger als die zu vereinbarende Leasingdauer andauert, sowie
 - b) Beschäftigte, deren Bezüge von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind, oder die Schuldnerin oder Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind; dies gilt solange die jeweiligen Gläubiger aus den Bezügen pfändbare Beträge verlangen können, ungeachtet dessen, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht tatsächlich wahrnehmen.
- (3) ¹Leasingnehmer ist der Arbeitgeber. ²Er überlässt der / dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ³Die monatliche Entgeltumwandlung muss während der gesamten Dauer des Leasingvertrages, die längstens 36 Monate betragen darf, der monatlichen Leasingrate entsprechen.
- (4) ¹Die Entgeltumwandlung ist nur zulässig für das Leasing von Fahrrädern im Sinne von § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. ²Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die / der Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich etwaiger Zusatzleistungen (zum Beispiel Versicherungen) und verbundenem Zubehör einen Höchstbetrag von 7.000 Euro nicht über- und einen Mindestbetrag von 750 Euro nicht unterschreitet. ³Als Preis für das Fahrrad selbst ist dabei die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen. ⁴Jeder / Jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (5) Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(6) Die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 19b:

§ 19b findet im Freistaat Bayern und im Bereich des AVdöD Baden-Württemberg keine Anwendung, solange die dort auf Landesebene von diesen abgeschlossenen landesbezirklichen Tarifverträge zur Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing gültig sind.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Pflegerinnen und Pflegehelferinnen nach der Vorbemerkung Nr. 1 zu Teil IV Abschnitt 1 der Entgeltordnung, die nach Teil IV Abschnitt 1 oder 2 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IV Nr. 8; die Vorbemerkung Nr. 8 zu Teil IV Abschnitt 1 und die Vorbemerkung Nr. 8 zu Teil IV Abschnitt 2 der Entgeltordnung finden keine Anwendung.“

b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 4

Zulage für Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Masseure und medizinische Bademeister, medizinische Fachangestellte und zahnmedizinische Fachangestellte, medizinisch-technische Assistenten und medizinisch-technische Gehilfen, pharmazeutisch-technische Assistenten, Physiotherapeuten, biologisch-technische Assistenten und chemisch-technische Assistenten sowie Arbeitserzieher

¹Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Masseure und medizinische Bademeister, medizinische Fachangestellte und zahnmedizinische Fachangestellte, medizinisch-technische Assistenten und medizinisch-technische Gehilfen, pharmazeutisch-technische Assistenten und Physiotherapeuten, die nach Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitte 4 bis 8, 10, 13 oder 14 der Entgeltordnung eingruppiert sind, biologisch-technische Assistenten und chemisch-technische Assistenten, die nach Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung eingruppiert sind, sowie Arbeitserzieher erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IIa. ²Die Vorbemerkungen zu Abschnitt 10 Unterabschnitte 4 bis 8, 10, 13 und 14 und die Vorbemerkung Nr. 2 zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung finden keine Anwendung.“

4. In § 52 wird nach der Nr. 4 folgende Nr. 5 angefügt:

„Nr. 5

Zulage für bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst der Länder Berlin, Bremen und Hamburg

(1) Die Regelungen dieser Nummer gelten nur für Beschäftigte im Sozial-

und Erziehungsdienst des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg.

- (2) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.
- (3) ¹Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung in einer der Entgeltgruppen S 8b bis S 14 oder in der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 1 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage. ²Die Zulage beträgt für Beschäftigte der Entgeltgruppen S 8b und S 9 130 Euro, im Übrigen 180 Euro.
- (4) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.
- (5) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 9 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.
- (6) ¹Die Zulage nach den Absätzen 2 bis 5 wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ²Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.“

5. Anlage A Teil II Abschnitt 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabschnitt 5 werden in der Vorbemerkung nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.
- b) In Unterabschnitt 6 werden in der Vorbemerkung nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.
- c) In Unterabschnitt 8 werden in der Vorbemerkung nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.
- d) In Unterabschnitt 10 werden in der Vorbemerkung nach dem Wort „Universitätskliniken“ die Wörter „sowie medizinisch-technische Assistentinnen im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.
- e) In Unterabschnitt 14 werden in der Vorbemerkung nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.

6. In der Anlage A Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 werden in der Vorbemerkung Nr. 2 nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im

Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt

7. Anlage A Teil IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1 werden in der Vorbemerkung Nr. 8 im Satz 1 nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.
 - b) In Abschnitt 2 werden in der Vorbemerkung Nr. 8 im Satz 1 nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.

§ 3

Änderung des TV-L zum 1. Oktober 2024

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 52 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen.
 - b) Die Ziffern 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Anlage A Teil II Abschnitt 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabschnitt 1 wird Satz 1 der Vorbemerkung Nr. 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
 - b) Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 1 der Vorbemerkung wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
 - bb) In der Entgeltgruppe S 8b wird der Klammerzusatz gestrichen.
 - c) Unterabschnitt 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 der Vorbemerkung wird die Angabe „40,90 Euro“ durch die Angabe „65 Euro“ ersetzt.
- bb) In der Entgeltgruppe S 8b wird der Klammerzusatz gestrichen.
- d) Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 der Vorbemerkung wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
 - bb) In der Entgeltgruppe S 8b wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - cc) In der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - dd) In der Entgeltgruppe S 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

§ 4

Änderung des TV-L zum 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 3 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

Anlage A Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Entgeltgruppe 9a wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 9a

1. Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen.
2. Bauaufseher,
denen durch ausdrückliche Anordnung Tätigkeiten übertragen worden sind, die alle Phasen der Abwicklung eines Bauvertrages umfassen.
3. Kolonnenführer,
denen mindestens fünf Kolonnenarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und denen durch ausdrückliche Anordnung Tätigkeiten übertragen worden sind, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern, um die im Straßenbetriebsdienst eingesetzten

Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik zu bedienen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

4. Streckenwarte (motorisierte Straßenaufseher,
Verkehrssicherheitswarte),

denen durch ausdrückliche Anordnung die Streckenwartung in Straßentunneln oder Tätigkeiten übertragen worden sind, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern, um die im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik zu bedienen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 6)“

b) In der Entgeltgruppe 7 wird nach der Fallgruppe 3 folgende Fallgruppe 4 angefügt:

„4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei.“

c) Die Entgeltgruppe 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Fallgruppe 2 wird wie folgt gefasst:

„2. (nicht besetzt)“

bb) Nach der Fallgruppe 5 wird folgende Fallgruppe 6 angefügt:

„6. Straßenwärter,

denen durch ausdrückliche Anordnung zusätzliche Tätigkeiten übertragen worden sind, die besondere, im Bereich des Straßenbetriebsdienstes erworbene Erfahrungen oder mindestens eine zusätzliche Schulung voraussetzen.“

d) In der Entgeltgruppe 4 wird nach der Fallgruppe 2 folgende Fallgruppe 3 angefügt:

„3. Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst.“

e) Die Entgeltgruppe 3 wird aufgehoben.

f) Nach der Protokollerklärung Nr. 5 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Nr. 6 Die im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik sind z. B. mobile Einsatzdatenerfassung, Zeit- und Mengenerfassungssysteme für den Straßenbetriebsdienst, Straßenwetterinformationssysteme, Straßeninformationsbanken (SIB und SIB-Bauwerke).“

§ 5**Inkrafttreten**

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
2. § 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
3. § 3 tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
4. § 4 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang 1**Anlage B zum TV-L****Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15**

Monatsbeträge in Euro

- gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,31	5.394,35	5.593,59	6.301,27	6.837,15	7.042,26
14	4.542,64	4.885,93	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67
13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38
12	3.774,86	4.040,88	4.604,26	5.098,93	5.737,87	5.910,00
11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28
10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
9b	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96
9a	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96
8	2.946,46	3.173,48	3.299,66	3.419,58	3.552,10	3.634,13
7	2.772,35	2.994,05	3.160,84	3.287,05	3.388,03	3.476,36
6	2.725,66	2.945,10	3.067,49	3.192,41	3.274,43	3.362,77
5	2.618,93	2.834,95	2.957,34	3.073,61	3.167,15	3.230,26
4	2.500,70	2.718,69	2.871,67	2.957,34	3.043,02	3.098,08
3	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93
2	2.302,84	2.504,49	2.565,69	2.626,88	2.767,62	2.914,51
1	Je 4 Jahre	2.094,49	2.125,06	2.161,78	2.198,51	2.290,30

Anlage B zum TV-L**Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15**

Monatsbeträge in Euro

- gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.217,31	5.594,35	5.793,59	6.501,27	7.037,15	7.242,26
14	4.742,64	5.085,93	5.367,63	5.793,59	6.446,27	6.633,67
13	4.388,38	4.708,07	4.948,54	5.415,72	6.061,53	6.237,38
12	3.974,86	4.240,88	4.804,26	5.298,93	5.937,87	6.110,00
11	3.852,64	4.098,38	4.378,29	4.804,26	5.422,60	5.579,28
10	3.723,62	3.964,77	4.240,88	4.522,55	5.058,48	5.204,24
9b	3.336,59	3.569,08	3.720,54	4.139,07	4.495,09	4.623,96
9a	3.336,59	3.569,08	3.619,58	3.720,54	4.139,07	4.255,96
8	3.146,46	3.373,48	3.499,66	3.619,58	3.752,10	3.834,13
7	2.972,35	3.194,05	3.360,84	3.487,05	3.588,03	3.676,36
6	2.925,66	3.145,10	3.267,49	3.392,41	3.474,43	3.562,77
5	2.818,93	3.034,95	3.157,34	3.273,61	3.367,15	3.430,26
4	2.700,70	2.918,69	3.071,67	3.157,34	3.243,02	3.298,08
3	2.668,79	2.881,96	2.943,16	3.041,06	3.120,62	3.187,93
2	2.502,84	2.704,49	2.765,69	2.826,88	2.967,62	3.114,51
1	Je 4 Jahre	2.294,49	2.325,06	2.361,78	2.398,51	2.490,30

Anlage B zum TV-L**Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15**

Monatsbeträge in Euro

- gültig ab 1. Februar 2025 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,26	5.902,04	6.112,24	6.858,84	7.424,19	7.640,58
14	5.003,49	5.365,66	5.662,85	6.112,24	6.800,81	6.998,52
13	4.629,74	4.967,01	5.220,71	5.713,58	6.394,91	6.580,44
12	4.193,48	4.474,13	5.068,49	5.590,37	6.264,45	6.446,05
11	4.064,54	4.323,79	4.619,10	5.068,49	5.720,84	5.886,14
10	3.928,42	4.182,83	4.474,13	4.771,29	5.336,70	5.490,47
9b	3.520,10	3.765,38	3.925,17	4.366,72	4.742,32	4.878,28
9a	3.520,10	3.765,38	3.818,66	3.925,17	4.366,72	4.490,04
8	3.319,52	3.559,02	3.692,14	3.818,66	3.958,47	4.045,01
7	3.135,83	3.369,72	3.545,69	3.678,84	3.785,37	3.878,56
6	3.086,57	3.318,08	3.447,20	3.578,99	3.665,52	3.758,72
5	2.973,97	3.201,87	3.330,99	3.453,66	3.552,34	3.618,92
4	2.849,24	3.079,22	3.240,61	3.330,99	3.421,39	3.479,47
3	2.815,57	3.040,47	3.105,03	3.208,32	3.292,25	3.363,27
2	2.642,84	2.853,24	2.917,80	2.982,36	3.130,84	3.285,81
1	Je 4 Jahre	2.434,49	2.465,06	2.501,78	2.538,51	2.630,30

Anhang 2**Anlage C zum TV-L**

Entgelttabelle für Pflegekräfte
Monatsbeträge in Euro
- gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.719,56	4.884,75	5.415,57	5.976,21	6.324,11
KR 16		4.610,42	4.772,03	5.293,92	5.902,25	6.170,60
KR 15		4.511,39	4.659,30	5.029,08	5.471,63	5.640,65
KR 14		4.402,25	4.546,59	4.907,44	5.397,68	5.487,14
KR 13		4.293,11	4.433,87	4.785,74	5.039,82	5.105,43
KR 12		4.074,79	4.208,41	4.542,39	4.747,57	4.842,99
KR 11		3.856,51	3.982,94	4.299,07	4.509,00	4.604,42
KR 10		3.638,23	3.757,49	4.091,50	4.252,54	4.353,93
KR 9		3.459,29	3.638,23	3.757,49	3.984,14	4.079,57
KR 8		3.182,89	3.337,98	3.536,82	3.697,43	3.920,15
KR 7		2.999,63	3.182,89	3.464,84	3.605,78	3.750,99
KR 6	2.514,29	2.689,60	2.858,69	3.218,14	3.309,76	3.478,90
KR 5	2.408,81	2.648,47	2.717,75	2.830,51	2.915,09	3.113,82

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte
 Monatsbeträge in Euro
 - gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.919,56	5.084,75	5.615,57	6.176,21	6.524,11
KR 16		4.810,42	4.972,03	5.493,92	6.102,25	6.370,60
KR 15		4.711,39	4.859,30	5.229,08	5.671,63	5.840,65
KR 14		4.602,25	4.746,59	5.107,44	5.597,68	5.687,14
KR 13		4.493,11	4.633,87	4.985,74	5.239,82	5.305,43
KR 12		4.274,79	4.408,41	4.742,39	4.947,57	5.042,99
KR 11		4.056,51	4.182,94	4.499,07	4.709,00	4.804,42
KR 10		3.838,23	3.957,49	4.291,50	4.452,54	4.553,93
KR 9		3.659,29	3.838,23	3.957,49	4.184,14	4.279,57
KR 8		3.382,89	3.537,98	3.736,82	3.897,43	4.120,15
KR 7		3.199,63	3.382,89	3.664,84	3.805,78	3.950,99
KR 6	2.714,29	2.889,60	3.058,69	3.418,14	3.509,76	3.678,90
KR 5	2.608,81	2.848,47	2.917,75	3.030,51	3.115,09	3.313,82

Anlage C zum TV-L

<p>Entgelttabelle für Pflegekräfte</p> <p>Monatsbeträge in Euro</p> <p>- gültig ab 1. Februar 2025 -</p>

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		5.190,14	5.364,41	5.924,43	6.515,90	6.882,94
KR 16		5.074,99	5.245,49	5.796,09	6.437,87	6.720,98
KR 15		4.970,52	5.126,56	5.516,68	5.983,57	6.161,89
KR 14		4.855,37	5.007,65	5.388,35	5.905,55	5.999,93
KR 13		4.740,23	4.888,73	5.259,96	5.528,01	5.597,23
KR 12		4.509,90	4.650,87	5.003,22	5.219,69	5.320,35
KR 11		4.279,62	4.413,00	4.746,52	4.968,00	5.068,66
KR 10		4.049,33	4.175,15	4.527,53	4.697,43	4.804,40
KR 9		3.860,55	4.049,33	4.175,15	4.414,27	4.514,95
KR 8		3.568,95	3.732,57	3.942,35	4.111,79	4.346,76
KR 7		3.375,61	3.568,95	3.866,41	4.015,10	4.168,29
KR 6	2.863,58	3.048,53	3.226,92	3.606,14	3.702,80	3.881,24
KR 5	2.752,29	3.005,14	3.078,23	3.197,19	3.286,42	3.496,08

Anhang 3

Anlage D zum TV-L

<p>Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des § 41 TV-L</p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden</p> <p>- gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 -</p>
--

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	5.167,63	5.456,17	5.662,30	6.019,57	6.445,54
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.795,90	7.359,29	7.853,95		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		
Ä 3	8.492,91	8.987,58	9.695,24		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		
Ä 4	9.976,96	10.684,59	11.247,96		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		

Anlage D zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	5.367,63	5.656,17	5.862,30	6.219,57	6.645,54
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.995,90	7.559,29	8.053,95		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		
Ä 3	8.692,91	9.187,58	9.895,24		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		
Ä 4	10.176,96	10.884,59	11.447,96		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		

Anlage D zum TV-L

<p>Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des § 41 TV-L</p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden</p> <p>- gültig ab 1. Februar 2025 -</p>
--

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	5.662,85	5.967,26	6.184,73	6.561,65	7.011,04
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä 2	7.380,67	7.975,05	8.496,92		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		
Ä 3	9.171,02	9.692,90	10.439,48		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		
Ä 4	10.736,69	11.483,24	12.077,60		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		

Anlage E zum TV-L

Bereitschaftsdienstentgelte

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet
 - gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
VergGr. I	43,00	41,39
VergGr. Ia	39,40	37,91
VergGr. Ib	36,29	34,90
VergGr. IIa	33,22	31,94
VergGr. III	30,00	28,86
VergGr. IVa	27,60	26,56
VergGr. IVb	25,41	24,43
VergGr. Va/b	24,51	23,58
VergGr. Vc	23,27	22,42
VergGr. VIb	21,62	20,81
VergGr. VII	20,27	19,51
VergGr. VIII	19,07	18,36
VergGr. IXa	18,37	17,68
VergGr. IXb	18,00	17,34
VergGr. X	17,09	16,47

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
Kr. XIII	35,71	34,36
Kr. XII	32,90	31,65
Kr. XI	31,03	29,88
Kr. X	29,15	28,08
Kr. IX	27,50	26,42
Kr. VIII	27,00	25,96
Kr. VII	25,46	24,51
Kr. VI	24,69	23,78
Kr. Va	23,79	22,87
Kr. V	23,16	22,24
Kr. IV	21,99	21,17
Kr. III	20,84	20,08
Kr. II	19,84	19,09
Kr. I	18,95	18,26

C.
**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet**

- gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
Lgr. 9	24,15	23,21
Lgr. 8a	23,62	22,72
Lgr. 8	23,11	22,20
Lgr. 7a	22,60	21,76
Lgr. 7	22,10	21,26
Lgr. 6a	21,62	20,81
Lgr. 6	21,17	20,34
Lgr. 5a	20,70	19,91
Lgr. 5	20,23	19,47
Lgr. 4a	19,81	19,06
Lgr. 4	19,37	18,61
Lgr. 3a	18,95	18,26
Lgr. 3	18,52	17,84
Lgr. 2a	18,10	17,45
Lgr. 2	17,75	17,04
Lgr. 1a	17,37	16,67
Lgr. 1	16,96	16,32

Anlage E zum TV-L**Bereitschaftsdienstentgelte**

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O richtet
 - gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
VergGr. I	45,05	43,36
VergGr. Ia	41,28	39,71
VergGr. Ib	38,02	36,56
VergGr. IIa	34,80	33,46
VergGr. III	31,43	30,23
VergGr. IVa	28,91	27,82
VergGr. IVb	26,62	25,59
VergGr. Va/b	25,68	24,70
VergGr. Vc	24,38	23,49
VergGr. VIb	22,65	21,80
VergGr. VII	21,23	20,44
VergGr. VIII	19,98	19,23
VergGr. IXa	19,24	18,52
VergGr. IXb	18,86	18,17
VergGr. X	17,90	17,25

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT / BAT-O richtet
 - gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
Kr. XIII	37,41	36,00
Kr. XII	34,47	33,16
Kr. XI	32,51	31,30
Kr. X	30,54	29,42
Kr. IX	28,81	27,68
Kr. VIII	28,29	27,20
Kr. VII	26,67	25,68
Kr. VI	25,87	24,91
Kr. Va	24,92	23,96
Kr. V	24,26	23,30
Kr. IV	23,04	22,18
Kr. III	21,83	21,04
Kr. II	20,78	20,00
Kr. I	19,85	19,13

C.
**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb / MTArb-O richtet**

- gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
Lgr. 9	25,30	24,31
Lgr. 8a	24,74	23,80
Lgr. 8	24,21	23,26
Lgr. 7a	23,68	22,80
Lgr. 7	23,15	22,27
Lgr. 6a	22,65	21,80
Lgr. 6	22,18	21,31
Lgr. 5a	21,69	20,86
Lgr. 5	21,19	20,40
Lgr. 4a	20,75	19,97
Lgr. 4	20,29	19,50
Lgr. 3a	19,85	19,13
Lgr. 3	19,40	18,69
Lgr. 2a	18,96	18,28
Lgr. 2	18,59	17,85
Lgr. 1a	18,20	17,46
Lgr. 1	17,77	17,10

Anlage E zum TV-L**Bereitschaftsdienstentgelte**

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

<p>A. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O richtet - gültig ab 1. Februar 2025 -</p>

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
VergGr. I	47,53	45,74
VergGr. Ia	43,55	41,89
VergGr. Ib	40,11	38,57
VergGr. IIa	36,71	35,30
VergGr. III	33,16	31,89
VergGr. IVa	30,50	29,35
VergGr. IVb	28,08	27,00
VergGr. Va/b	27,09	26,06
VergGr. Vc	25,72	24,78
VergGr. VIb	23,90	23,00
VergGr. VII	22,40	21,56
VergGr. VIII	21,08	20,29
VergGr. IXa	20,30	19,54
VergGr. IXb	19,90	19,17
VergGr. X	18,88	18,20

B.
**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT / BAT-O richtet**

- gültig ab 1. Februar 2025 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
Kr. XIII	39,47	37,98
Kr. XII	36,37	34,98
Kr. XI	34,30	33,02
Kr. X	32,22	31,04
Kr. IX	30,39	29,20
Kr. VIII	29,85	28,70
Kr. VII	28,14	27,09
Kr. VI	27,29	26,28
Kr. Va	26,29	25,28
Kr. V	25,59	24,58
Kr. IV	24,31	23,40
Kr. III	23,03	22,20
Kr. II	21,92	21,10
Kr. I	20,94	20,18

C.
**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb / MTArb-O richtet**

- gültig ab 1. Februar 2025 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
Lgr. 9	26,69	25,65
Lgr. 8a	26,10	25,11
Lgr. 8	25,54	24,54
Lgr. 7a	24,98	24,05
Lgr. 7	24,42	23,49
Lgr. 6a	23,90	23,00
Lgr. 6	23,40	22,48
Lgr. 5a	22,88	22,01
Lgr. 5	22,36	21,52
Lgr. 4a	21,89	21,07
Lgr. 4	21,41	20,57
Lgr. 3a	20,94	20,18
Lgr. 3	20,47	19,72
Lgr. 2a	20,00	19,29
Lgr. 2	19,61	18,83
Lgr. 1a	19,20	18,42
Lgr. 1	18,75	18,04

Anhang 5**Anlage F zum TV-L****Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen**

- gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II
der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	170,88
2	161,18
3	149,49
4	141,02
5	136,70
6	133,31
7	(unbesetzt)
8	120,00
9	105,76
10	(unbesetzt)
11	63,11
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	94,01

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	120,49
2	104,48
3	164,31
4	145,28
5	137,33
6	130,03

Ila. Zulagen für bestimmte Beschäftigte in Universitätskliniken gemäß Teil II der Entgeltordnung und gemäß § 50 Nr. 4

¹Die Zulagen

- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 4 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 7 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 8 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 13 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 14 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung und
- gemäß § 50 Nr. 4

betragen 71,96 Euro. ²Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ³Sie werden nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Sie sind bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	176,49
2	302,10

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 8 oder 11 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung,
- gemäß der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 8 oder 9 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,64
2	565,83	
3	525,04	
4	486,90	
5	451,51	
6	418,93	
7	388,78	
8	143,92	
9	80,53	

Anlage F zum TV-L**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelter Zulagen**

- gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Oktober 2024 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II
der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	170,88
2	161,18
3	149,49
4	141,02
5	136,70
6	133,31
7	(unbesetzt)
8	120,00
9	105,76
10	(unbesetzt)
11	63,11
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	94,01

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	120,49
2	104,48
3	164,31
4	145,28
5	137,33
6	130,03

Ila. Zulagen für bestimmte Beschäftigte in Universitätskliniken, im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) sowie im Justizvollzug gemäß Teil II der Entgeltordnung und gemäß § 50 Nr. 4

¹Die Zulagen

- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 4 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 7 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 8 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 13 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 14 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung und
- gemäß § 50 Nr. 4

betragen 71,96 Euro. ²Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ³Sie werden nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Sie sind bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	176,49
2	302,10

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 8 oder 11 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung,
- gemäß der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 8 oder 9 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,64
2	565,83	
3	525,04	
4	486,90	
5	451,51	
6	418,93	
7	388,78	
8	143,92	
9	80,53	

Anlage F zum TV-L**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen**

- gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II
der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	179,01
2	168,85
3	156,61
4	147,73
5	143,21
6	139,66
7	(unbesetzt)
8	125,71
9	110,79
10	(unbesetzt)
11	66,11
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	98,48

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	126,23
2	109,45
3	172,13
4	152,20
5	143,87
6	136,22

Ila. Zulagen für bestimmte Beschäftigte in Universitätskliniken, im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) sowie im Justizvollzug gemäß Teil II der Entgeltordnung und gemäß § 50 Nr. 4

¹Die Zulagen

- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 4 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 7 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 8 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 13 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 14 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung und
- gemäß § 50 Nr. 4

betragen 75,39 Euro. ²Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ³Sie werden nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Sie sind bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	184,89
2	316,48

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 8 oder 11 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung,
- gemäß der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 8 oder 9 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,72
2	592,76	
3	550,03	
4	510,08	
5	473,00	
6	438,87	
7	407,29	
8	150,77	
9	84,36	

Anlage F zum TV-L**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen**

- gültig ab 1. Februar 2025 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II
der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	188,86
2	178,14
3	165,22
4	155,86
5	151,09
6	147,34
7	(unbesetzt)
8	132,62
9	116,88
10	(unbesetzt)
11	69,75
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	103,90

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	133,17
2	115,47
3	181,60
4	160,57
5	151,78
6	143,71

Ila. Zulagen für bestimmte Beschäftigte in Universitätskliniken, im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) sowie im Justizvollzug gemäß Teil II der Entgeltordnung und gemäß § 50 Nr. 4

¹Die Zulagen

- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 4 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 7 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 8 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 13 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 14 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung und
- gemäß § 50 Nr. 4

betragen 79,54 Euro. ²Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ³Sie werden nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Sie sind bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	195,06
2	333,89

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 8 oder 11 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung,
- gemäß der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 8 oder 9 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,81
2	625,36	
3	580,28	
4	538,13	
5	499,02	
6	463,01	
7	429,69	
8	159,06	
9	89,00	

Anhang 6**Anlage G zum TV-L****Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

Monatsbeträge in Euro

- gültig vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.129,77	4.255,33	4.804,44	5.216,23	5.833,95	6.211,42
S 17	3.751,26	4.083,75	4.529,86	4.804,44	5.353,48	5.676,08
S 16	3.662,48	3.994,55	4.296,52	4.667,14	5.078,96	5.326,04
S 15	3.525,89	3.843,52	4.118,10	4.433,81	4.941,69	5.161,30
S 14	3.507,36	3.804,10	4.109,21	4.419,58	4.762,78	5.002,98
S 13	3.447,95	3.708,47	4.049,44	4.323,95	4.667,14	4.838,72
S 12	3.400,60	3.697,96	4.024,89	4.313,15	4.670,07	4.821,07
S 11b	3.312,44	3.645,37	3.819,73	4.258,98	4.602,18	4.808,08
S 11a	3.244,38	3.575,21	3.748,45	4.186,72	4.529,86	4.735,78
S 9	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8b	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8a	2.969,94	3.227,29	3.454,40	3.669,56	3.878,72	4.096,87
S 7	2.898,63	3.142,08	3.355,33	3.568,53	3.728,47	3.967,08
S 4	2.744,34	3.002,13	3.188,73	3.315,33	3.435,29	3.622,14
S 3	2.567,24	2.824,89	3.004,13	3.168,73	3.244,03	3.333,99
S 2	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93

Anlage G zum TV-L**Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

Monatsbeträge in Euro

- gültig vom 1. Oktober 2024 bis 31. Oktober 2024 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.129,77	4.255,33	4.804,44	5.216,23	5.833,95	6.211,42
S 17	3.751,26	4.083,75	4.529,86	4.804,44	5.353,48	5.676,08
S 16	3.662,48	3.994,55	4.296,52	4.667,14	5.078,96	5.326,04
S 15	3.525,89	3.843,52	4.118,10	4.433,81	4.941,69	5.161,30
S 14	3.507,36	3.804,10	4.109,21	4.419,58	4.762,78	5.002,98
S 13	3.447,95	3.708,47	4.049,44	4.323,95	4.667,14	4.838,72
S 12	3.400,60	3.697,96	4.024,89	4.313,15	4.670,07	4.821,07
S 11b	3.312,44	3.645,37	3.819,73	4.258,98	4.602,18	4.808,08
S 11a	3.244,38	3.575,21	3.748,45	4.186,72	4.529,86	4.735,78
S 9	3.073,29	3.370,86	3.631,83	4.015,00	4.375,30	4.653,28
S 8b	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8a	2.969,94	3.227,29	3.454,40	3.669,56	3.878,72	4.096,87
S 7	2.898,63	3.142,08	3.355,33	3.568,53	3.728,47	3.967,08
S 4	2.744,34	3.002,13	3.188,73	3.315,33	3.435,29	3.622,14
S 3	2.567,24	2.824,89	3.004,13	3.168,73	3.244,03	3.333,99
S 2	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93

Anlage G zum TV-L**Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

Monatsbeträge in Euro

- gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.329,77	4.455,33	5.004,44	5.416,23	6.033,95	6.411,42
S 17	3.951,26	4.283,75	4.729,86	5.004,44	5.553,48	5.876,08
S 16	3.862,48	4.194,55	4.496,52	4.867,14	5.278,96	5.526,04
S 15	3.725,89	4.043,52	4.318,10	4.633,81	5.141,69	5.361,30
S 14	3.707,36	4.004,10	4.309,21	4.619,58	4.962,78	5.202,98
S 13	3.647,95	3.908,47	4.249,44	4.523,95	4.867,14	5.038,72
S 12	3.600,60	3.897,96	4.224,89	4.513,15	4.870,07	5.021,07
S 11b	3.512,44	3.845,37	4.019,73	4.458,98	4.802,18	5.008,08
S 11a	3.444,38	3.775,21	3.948,45	4.386,72	4.729,86	4.935,78
S 9	3.273,29	3.570,86	3.831,83	4.215,00	4.575,30	4.853,28
S 8b	3.212,84	3.499,02	3.761,97	4.144,47	4.503,05	4.777,98
S 8a	3.169,94	3.427,29	3.654,40	3.869,56	4.078,72	4.296,87
S 7	3.098,63	3.342,08	3.555,33	3.768,53	3.928,47	4.167,08
S 4	2.944,34	3.202,13	3.388,73	3.515,33	3.635,29	3.822,14
S 3	2.767,24	3.024,89	3.204,13	3.368,73	3.444,03	3.533,99
S 2	2.668,79	2.881,96	2.943,16	3.041,06	3.120,62	3.187,93

Anlage G zum TV-L

<p>Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst</p> <p>Monatsbeträge in Euro</p> <p>- gültig ab 1. Februar 2025 -</p>

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.567,91	4.700,37	5.279,68	5.714,12	6.365,82	6.764,05
S 17	4.168,58	4.519,36	4.990,00	5.279,68	5.858,92	6.199,26
S 16	4.074,92	4.425,25	4.743,83	5.134,83	5.569,30	5.829,97
S 15	3.930,81	4.265,91	4.555,60	4.888,67	5.424,48	5.656,17
S 14	3.911,26	4.224,33	4.546,22	4.873,66	5.235,73	5.489,14
S 13	3.848,59	4.123,44	4.483,16	4.772,77	5.134,83	5.315,85
S 12	3.798,63	4.112,35	4.457,26	4.761,37	5.137,92	5.297,23
S 11b	3.705,62	4.056,87	4.240,82	4.704,22	5.066,30	5.283,52
S 11a	3.633,82	3.982,85	4.165,61	4.627,99	4.990,00	5.207,25
S 9	3.453,32	3.767,26	4.042,58	4.446,83	4.826,94	5.120,21
S 8b	3.389,55	3.691,47	3.968,88	4.372,42	4.750,72	5.040,77
S 8a	3.344,29	3.615,79	3.855,39	4.082,39	4.303,05	4.533,20
S 7	3.269,05	3.525,89	3.750,87	3.975,80	4.144,54	4.396,27
S 4	3.106,28	3.378,25	3.575,11	3.708,67	3.835,23	4.032,36
S 3	2.919,44	3.191,26	3.380,36	3.554,01	3.633,45	3.728,36
S 2	2.815,57	3.040,47	3.105,03	3.208,32	3.292,25	3.363,27

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
zum Tarifvertrag zur Überleitung der
Beschäftigten der Länder in den TV-L und
zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)
vom 9. Dezember 2023**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 4410 – 1 – IV

Vom 25. November 2024

Der Änderungstarifvertrag Nummer 12 vom 9. Dezember 2023 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, bekanntgegeben mit Teil A. des Gemeinsamen Runderlasses des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 8. November 2006 (MBl. NRW. S. 624), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 11 vom 29. November 2021 (MBl. NRW. 2022 S. 719) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1

Änderung des TVÜ-Länder zum 1. Oktober 2023

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. November 2024 um 4,76 v.H. und ab 1. Februar 2025 um 5,5 v. H.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.369,86	2.577,93	2.657,48	2.755,41	2.822,72	2.914,51

- b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.569,86	2.777,93	2.857,48	2.955,41	3.022,72	3.114,51

- c) ab 1. Februar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.711,20	2.930,72	3.014,64	3.117,96	3.188,97	3.285,81“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.508,07	4.748,54	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67

b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.708,07	4.948,54	5.367,63	5.793,59	6.446,27	6.633,67

c) ab 1. Februar 2025

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.967,01	5.220,71	5.662,85	6.112,24	6.800,81	6.998,52“

c) Die Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

- 12,60 Euro vom 1. Oktober 2023 bis 31. Januar 2025,
- 2,29 Euro ab 1. Februar 2025.“

d) Die Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

- 24,15 Euro vom 1. Oktober 2023 bis 31. Januar 2025,
- 14,47 Euro ab 1. Februar 2025.“

e) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.122,63	6.795,90	7.434,88	7.853,95	7.957,04

b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.322,63	6.995,90	7.634,88	8.053,95	8.157,04

c) ab 1. Februar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.670,37	7.380,67	8.054,80	8.496,92	8.605,68“

3. In § 30 Absatz 4 wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

§ 2

Änderung des TVÜ-Länder zum 1. Oktober 2024

Nach § 29f wird folgender § 29g eingefügt:

„§ 29g

Übergangsregelungen für Beschäftigte, die am 1. Oktober 2024 unter § 52 TV-L fallen

- (1) ¹Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- (2) Beschäftigte, die in Entgeltgruppe S 8b des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind sowie Beschäftigte, die in Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 jeweils in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet.
- (3) ¹Beschäftigte, die in Entgeltgruppe S 8b des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitte 5 oder 6 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Beschäftigte, die in Entgeltgruppe S 8b des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitte 5 oder 6 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (4) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 bis 3 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.“

§ 3**Änderung des TVÜ-Länder zum 1. Januar 2025**

Nach § 29g wird folgender § 29h eingefügt:

„§ 29h**Überleitung der Beschäftigten im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau zum 1. Januar 2025**

- (1) Beschäftigte, die nach Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind,
 - deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Dezember 2024 hinaus fortbesteht, und
 - die am 1. Januar 2025 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen,sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der nach dem Änderungsstarifvertrag Nr. 13 zum TV-L zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Änderungen in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung zum TV-L ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert.
- (2) Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Änderungen der Entgeltordnung zum TV-L nicht statt.
- (3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 nach den Änderungen in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe entspricht der erreichten Stufe in der bisherigen Entgeltgruppe; die Stufenlaufzeit beginnt neu. ³Abweichend von Satz 2 Halbsatz 2 wird bei Beschäftigten, die in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet waren, die bisher verbrachte Stufenlaufzeit angerechnet. ⁴Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2025 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück; nach dem 1. Januar 2025 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den Sätzen 2 und 3 unberücksichtigt. ⁵Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2025, beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück.
- (4) Bei Höhergruppierungen nach Absatz 3 wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf einen etwaigen Strukturausgleich nach § 12 angerechnet.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.“

§ 4

Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
2. § 2 tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
3. § 3 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeits-
bedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten
der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2023**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 4425 – 1 – IV

Vom 25. November 2024

Der Änderungstarifvertrag Nummer 7 vom 9. Dezember 2023 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 12. Januar 2012 (MBl. NRW. S. 82), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 6 vom 29. November 2021 (MBl. NRW. 2022 S. 716) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
(TV Prakt-L)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1**Änderung des TV Prakt-L**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) der pharmazeutisch-technischen Assistentin / des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Berufsgesetz – PTAG) in der Neufassung vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66),“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024	1.903,54 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	2.003,54 Euro,
ab 1. Februar 2025	2.053,54 Euro,
- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers

vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024	1.678,26 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	1.778,26 Euro,
ab 1. Februar 2025	1.828,26 Euro,
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters

vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024	1.621,31 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	1.721,31 Euro,
ab 1. Februar 2025	1.771,31 Euro.“

3. In § 18 Absatz 3 wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungs-
gesetz (TVA-L BBiG) vom 9. Dezember 2023**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 4420 – 1 – IV

Vom 25. November 2024

Der Änderungstarifvertrag Nummer 12 vom 9. Dezember 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (MBl. NRW. S. 742), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 11 vom 29. November 2021 (MBl. NRW. 2022 S. 769) geändert wurde, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1**Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

im ersten Ausbildungsjahr 1.086,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.140,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.190,61 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr 1.259,51 Euro,

b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

im ersten Ausbildungsjahr 1.186,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.240,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.290,61 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr 1.359,51 Euro,

c) ab 1. Februar 2025

im ersten Ausbildungsjahr 1.236,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.290,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.340,61 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr 1.409,51 Euro.“

b) In Absatz 6 wird die Satzbezeichnung „¹“ gestrichen und Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19**Übernahme von Auszubildenden**

(1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.

(2) ¹Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von

zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

- (3) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.“
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchstabe b am 1. November 2024 in Kraft.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)
vom 9. Dezember 2023**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 4420 – 2 – IV

Vom 25. November 2024

Der Änderungstarifvertrag Nummer 12 vom 9. Dezember 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (MBl. NRW. S. 746), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 11 vom 29. November 2021 (MBl. NRW. 2022 S. 773) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

im ersten Ausbildungsjahr 1.230,70 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.296,70 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.403,00 Euro,

b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

im ersten Ausbildungsjahr 1.330,70 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.396,70 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.503,00 Euro,

c) ab 1. Februar 2025

im ersten Ausbildungsjahr 1.380,70 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.446,70 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.553,00 Euro.“

b) In Absatz 4 wird die Satzbezeichnung „¹“ gestrichen und Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a

Übernahme von Auszubildenden

(1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.

(2) ¹Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder ge-

setzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

- (3) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.“
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit)
vom 9. Dezember 2023**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 4420 – 5 – IV

Vom 25. November 2024

Der Änderungstarifvertrag Nummer 4 vom 9. Dezember 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 22. März 2019 (MBl. NRW. S. 140), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 3 vom 29. November 2021 (MBl. NRW. 2022 S. 765) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen
(TVA-L Gesundheit)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1**Änderung des TVA-L Gesundheit**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

im ersten Ausbildungsjahr 1.130,74 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.190,80 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.287,53 Euro,

b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

im ersten Ausbildungsjahr 1.230,74 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.290,80 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.387,53 Euro,

c) ab 1. Februar 2025

im ersten Ausbildungsjahr 1.280,74 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.340,80 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.437,53 Euro.“

b) In Absatz 4 wird die Satzbezeichnung „1“ gestrichen und Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a**Übernahme von Auszubildenden**

(1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.

(2) ¹Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von

zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

- (3) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.“
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
(TVdS-L) vom 9. Dezember 2023**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 4420 – 3 – IV

Vom 25. November 2024

Der Änderungstarifvertrag Nummer 2 vom 9. Dezember 2023 zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 (MBl. NRW. S. 277), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 1 vom 29. November 2021 (MBl. NRW. 2022 S. 760) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
(TVdS-L)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1**Änderung des TVdS-L**

Der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f werden die Worte „und Inanspruchnahme“ gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Das monatliche Entgelt beträgt bei

a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a

in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.086,82 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.140,96 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.190,61 Euro,

im vierten Jahr des Ausbildungsteils 1.259,51 Euro,

in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.186,82 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.240,96 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.290,61 Euro,

im vierten Jahr des Ausbildungsteils 1.359,51 Euro,

ab 1. Februar 2025

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.236,82 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.290,96 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.340,61 Euro,

im vierten Jahr des Ausbildungsteils 1.409,51 Euro,

b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c

in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.230,70 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.296,70 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.403,00 Euro,

in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.330,70 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.396,70 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.503,00 Euro,
ab 1. Februar 2025

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.380,70 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.446,70 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.553,00 Euro,

- c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d

in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.130,74 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.190,80 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.287,53 Euro,

in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.230,74 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.290,80 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.387,53 Euro,

ab 1. Februar 2025

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.280,74 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.340,80 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.437,53 Euro.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des Studiums ein monatliches Studienentgelt bei

- a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a

in der Zeit vom 1. Oktober 2023

bis 31. Oktober 2024 1.300,00 Euro,

in der Zeit vom 1. November 2024

bis 31. Januar 2025 1.400,00 Euro,

ab 1. Februar 2025 1.450,00 Euro,

- b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d

in der Zeit vom 1. Oktober 2023

bis 31. Oktober 2024 1.380,00 Euro,

in der Zeit vom 1. November 2024

bis 31. Januar 2025 1.480,00 Euro,

ab 1. Februar 2025 1.530,00 Euro,

- c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c
- | | |
|---|-----------------|
| in der Zeit vom 1. Oktober 2023
bis 31. Oktober 2024 | 1.510,00 Euro, |
| in der Zeit vom 1. November 2024
bis 31. Januar 2025 | 1.610,00 Euro, |
| ab 1. Februar 2025 | 1.660,00 Euro." |

3. § 8a Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

4. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Übernahme von Studierenden

- (1) Studierende, die ihre integrierte Ausbildung und ihr Studium jeweils mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.
- (2) ¹Studierende, die ihre integrierte Ausbildung und ihr Studium nicht jeweils mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung des Studiums nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine dem Studium adäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlüsse der integrierten Ausbildung und des Studiums sowie die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der dem Studium adäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt

- die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.“
5. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) § 18a tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.“
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

203310

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L) vom 9. Dezember 2023**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 4430 – 1 – IV

Vom 25. November 2024

Der Änderungstarifvertrag Nummer 9 vom 9. Dezember 2023 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, bekanntgegeben mit Teil A. des Gemeinsamen Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 8. November 2006 (MBl. NRW. S. 751), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 8 vom 29. November 2021 (MBl. NRW. 2022 S. 777) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1
Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die sich aus den Anhängen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Anhang 1**Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes</p> <p>- gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 -</p>

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.154,54	1. - 10. Jahr	3.098,08
	5. - 8. Jahr	3.211,34		
	9. - 12. Jahr	3.293,36	11. - 15. Jahr	3.293,36
	ab 13. Jahr	3.375,41	ab 16. Jahr	3.375,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.438,50	1. - 10. Jahr	3.369,08
	5. - 8. Jahr	3.495,29		
	9. - 12. Jahr	3.577,32	11. - 15. Jahr	3.577,32
	ab 13. Jahr	3.659,38	ab 16. Jahr	3.659,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.738,26	1. - 10. Jahr	3.665,69
	5. - 8. Jahr	3.797,93		
	9. - 12. Jahr	3.884,80	11. - 15. Jahr	3.884,80
	ab 13. Jahr	3.979,76	ab 16. Jahr	3.979,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	4.095,83	1. - 10. Jahr	3.993,33
	5. - 8. Jahr	4.157,65		
	9. - 12. Jahr	4.247,00	11. - 15. Jahr	4.247,00
	ab 13. Jahr	4.336,32	ab 16. Jahr	4.336,32
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.473,73	1. - 10. Jahr	4.356,92
	5. - 8. Jahr	4.535,54		
	9. - 12. Jahr	4.624,89	11. - 15. Jahr	4.624,89
	ab 13. Jahr	4.714,17	ab 16. Jahr	4.714,17

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.354,54	1. - 10. Jahr	3.298,08
	5. - 8. Jahr	3.411,34		
	9. - 12. Jahr	3.493,36	11. - 15. Jahr	3.493,36
	ab 13. Jahr	3.575,41	ab 16. Jahr	3.575,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.638,50	1. - 10. Jahr	3.569,08
	5. - 8. Jahr	3.695,29		
	9. - 12. Jahr	3.777,32	11. - 15. Jahr	3.777,32
	ab 13. Jahr	3.859,38	ab 16. Jahr	3.859,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.938,26	1. - 10. Jahr	3.865,69
	5. - 8. Jahr	3.997,93		
	9. - 12. Jahr	4.084,80	11. - 15. Jahr	4.084,80
	ab 13. Jahr	4.179,76	ab 16. Jahr	4.179,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	4.295,83	1. - 10. Jahr	4.193,33
	5. - 8. Jahr	4.357,65		
	9. - 12. Jahr	4.447,00	11. - 15. Jahr	4.447,00
	ab 13. Jahr	4.536,32	ab 16. Jahr	4.536,32
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.673,73	1. - 10. Jahr	4.556,92
	5. - 8. Jahr	4.735,54		
	9. - 12. Jahr	4.824,89	11. - 15. Jahr	4.824,89
	ab 13. Jahr	4.914,17	ab 16. Jahr	4.914,17

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- gültig ab 1. Februar 2025 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.539,04	1. - 10. Jahr	3.479,47
	5. - 8. Jahr	3.598,96		
	9. - 12. Jahr	3.685,49	11. - 15. Jahr	3.685,49
	ab 13. Jahr	3.772,06	ab 16. Jahr	3.772,06
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.838,62	1. - 10. Jahr	3.765,38
	5. - 8. Jahr	3.898,53		
	9. - 12. Jahr	3.985,07	11. - 15. Jahr	3.985,07
	ab 13. Jahr	4.071,65	ab 16. Jahr	4.071,65
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	4.154,86	1. - 10. Jahr	4.078,30
	5. - 8. Jahr	4.217,82		
	9. - 12. Jahr	4.309,46	11. - 15. Jahr	4.309,46
	ab 13. Jahr	4.409,65	ab 16. Jahr	4.409,65
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	4.532,10	1. - 10. Jahr	4.423,96
	5. - 8. Jahr	4.597,32		
	9. - 12. Jahr	4.691,59	11. - 15. Jahr	4.691,59
	ab 13. Jahr	4.785,82	ab 16. Jahr	4.785,82
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.930,79	1. - 10. Jahr	4.807,55
	5. - 8. Jahr	4.995,99		
	9. - 12. Jahr	5.090,26	11. - 15. Jahr	5.090,26
	ab 13. Jahr	5.184,45	ab 16. Jahr	5.184,45

Anhang 2**Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg</p> <p>- gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 -</p>
--

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte			In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ- Länder)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
		4	5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.154,54		1. - 10. Jahr	3.098,08
	5. - 8. Jahr	3.211,34			
	9. - 12. Jahr	3.293,36		11. - 15. Jahr	3.293,36
	ab 13. Jahr	3.375,41	3.514,24	ab 16. Jahr	3.375,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.438,50		1. - 10. Jahr	3.369,08
	5. - 8. Jahr	3.495,29			
	9. - 12. Jahr	3.577,32		11. - 15. Jahr	3.577,32
	ab 13. Jahr	3.659,38	3.797,93	ab 16. Jahr	3.659,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.738,26		1. - 10. Jahr	3.665,69
	5. - 8. Jahr	3.797,93			
	9. - 12. Jahr	3.884,80		11. - 15. Jahr	3.884,80
	ab 13. Jahr	3.979,76	4.150,79	ab 16. Jahr	3.979,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	4.095,83		1. - 10. Jahr	3.993,33
	5. - 8. Jahr	4.157,65			
	9. - 12. Jahr	4.247,00		11. - 15. Jahr	4.247,00
	ab 13. Jahr	4.336,32	4.528,67	ab 16. Jahr	4.336,32
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.473,73		1. - 10. Jahr	4.356,92
	5. - 8. Jahr	4.535,54			
	9. - 12. Jahr	4.624,89		11. - 15. Jahr	4.624,89
	ab 13. Jahr	4.714,17	4.789,76	ab 16. Jahr	4.714,17

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

- gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte			In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ- Länder)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
		4	5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.354,54		1. - 10. Jahr	3.298,08
	5. - 8. Jahr	3.411,34			
	9. - 12. Jahr	3.493,36		11. - 15. Jahr	3.493,36
	ab 13. Jahr	3.575,41	3.714,24	ab 16. Jahr	3.575,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.638,50		1. - 10. Jahr	3.569,08
	5. - 8. Jahr	3.695,29			
	9. - 12. Jahr	3.777,32		11. - 15. Jahr	3.777,32
	ab 13. Jahr	3.859,38	3.997,93	ab 16. Jahr	3.859,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.938,26		1. - 10. Jahr	3.865,69
	5. - 8. Jahr	3.997,93			
	9. - 12. Jahr	4.084,80		11. - 15. Jahr	4.084,80
	ab 13. Jahr	4.179,76	4.350,79	ab 16. Jahr	4.179,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	4.295,83		1. - 10. Jahr	4.193,33
	5. - 8. Jahr	4.357,65			
	9. - 12. Jahr	4.447,00		11. - 15. Jahr	4.447,00
	ab 13. Jahr	4.536,32	4.728,67	ab 16. Jahr	4.536,32
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.673,73		1. - 10. Jahr	4.556,92
	5. - 8. Jahr	4.735,54			
	9. - 12. Jahr	4.824,89		11. - 15. Jahr	4.824,89
	ab 13. Jahr	4.914,17	4.989,76	ab 16. Jahr	4.914,17

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg</p> <p>- gültig ab 1. Februar 2025 -</p>
--

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte			In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
		4	5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neuein- gestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.539,04		1. - 10. Jahr	3.479,47
	5. - 8. Jahr	3.598,96			
	9. - 12. Jahr	3.685,49		11. - 15. Jahr	3.685,49
	ab 13. Jahr	3.772,06	3.918,52	ab 16. Jahr	3.772,06
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.838,62		1. - 10. Jahr	3.765,38
	5. - 8. Jahr	3.898,53			
	9. - 12. Jahr	3.985,07		11. - 15. Jahr	3.985,07
	ab 13. Jahr	4.071,65	4.217,82	ab 16. Jahr	4.071,65
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	4.154,86		1. - 10. Jahr	4.078,30
	5. - 8. Jahr	4.217,82			
	9. - 12. Jahr	4.309,46		11. - 15. Jahr	4.309,46
	ab 13. Jahr	4.409,65	4.590,08	ab 16. Jahr	4.409,65
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	4.532,10		1. - 10. Jahr	4.423,96
	5. - 8. Jahr	4.597,32			
	9. - 12. Jahr	4.691,59		11. - 15. Jahr	4.691,59
	ab 13. Jahr	4.785,82	4.988,75	ab 16. Jahr	4.785,82
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.930,79		1. - 10. Jahr	4.807,55
	5. - 8. Jahr	4.995,99			
	9. - 12. Jahr	5.090,26		11. - 15. Jahr	5.090,26
	ab 13. Jahr	5.184,45	5.264,20	ab 16. Jahr	5.184,45

Anhang 3

Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

- gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	3.154,54	1. - 10. Jahr	3.098,08
	5. - 8. Jahr	3.211,34		
	9. - 12. Jahr	3.293,36	11. - 15. Jahr	3.293,36
	ab 13. Jahr	3.375,41	ab 16. Jahr	3.375,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.438,50	1. - 10. Jahr	3.369,08
	5. - 8. Jahr	3.495,29		
	9. - 12. Jahr	3.577,32	11. - 15. Jahr	3.577,32
	ab 13. Jahr	3.659,38	ab 16. Jahr	3.659,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.738,26	1. - 10. Jahr	3.665,69
	5. - 8. Jahr	3.797,93		
	9. - 12. Jahr	3.884,80	11. - 15. Jahr	3.884,80
	ab 13. Jahr	3.979,76	ab 16. Jahr	3.979,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	4.095,83	1. - 10. Jahr	3.993,33
	5. - 8. Jahr	4.157,65		
	9. - 12. Jahr	4.247,00	11. - 15. Jahr	4.247,00
	ab 13. Jahr	4.336,32	ab 16. Jahr	4.336,32
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.473,73	1. - 10. Jahr	4.356,92
	5. - 8. Jahr	4.535,54		
	9. - 12. Jahr	4.624,89	11. - 15. Jahr	4.624,89
	ab 13. Jahr	4.714,17	ab 16. Jahr	4.714,17

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

- gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	3.354,54	1. - 10. Jahr	3.298,08
	5. - 8. Jahr	3.411,34		
	9. - 12. Jahr	3.493,36	11. - 15. Jahr	3.493,36
	ab 13. Jahr	3.575,41	ab 16. Jahr	3.575,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.638,50	1. - 10. Jahr	3.569,08
	5. - 8. Jahr	3.695,29		
	9. - 12. Jahr	3.777,32	11. - 15. Jahr	3.777,32
	ab 13. Jahr	3.859,38	ab 16. Jahr	3.859,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.938,26	1. - 10. Jahr	3.865,69
	5. - 8. Jahr	3.997,93		
	9. - 12. Jahr	4.084,80	11. - 15. Jahr	4.084,80
	ab 13. Jahr	4.179,76	ab 16. Jahr	4.179,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	4.295,83	1. - 10. Jahr	4.193,33
	5. - 8. Jahr	4.357,65		
	9. - 12. Jahr	4.447,00	11. - 15. Jahr	4.447,00
	ab 13. Jahr	4.536,32	ab 16. Jahr	4.536,32
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.673,73	1. - 10. Jahr	4.556,92
	5. - 8. Jahr	4.735,54		
	9. - 12. Jahr	4.824,89	11. - 15. Jahr	4.824,89
	ab 13. Jahr	4.914,17	ab 16. Jahr	4.914,17

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

- gültig ab 1. Februar 2025 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	3.539,04	1. - 10. Jahr	3.479,47
	5. - 8. Jahr	3.598,96		
	9. - 12. Jahr	3.685,49	11. - 15. Jahr	3.685,49
	ab 13. Jahr	3.772,06	ab 16. Jahr	3.772,06
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.838,62	1. - 10. Jahr	3.765,38
	5. - 8. Jahr	3.898,53		
	9. - 12. Jahr	3.985,07	11. - 15. Jahr	3.985,07
	ab 13. Jahr	4.071,65	ab 16. Jahr	4.071,65
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	4.154,86	1. - 10. Jahr	4.078,30
	5. - 8. Jahr	4.217,82		
	9. - 12. Jahr	4.309,46	11. - 15. Jahr	4.309,46
	ab 13. Jahr	4.409,65	ab 16. Jahr	4.409,65
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	4.532,10	1. - 10. Jahr	4.423,96
	5. - 8. Jahr	4.597,32		
	9. - 12. Jahr	4.691,59	11. - 15. Jahr	4.691,59
	ab 13. Jahr	4.785,82	ab 16. Jahr	4.785,82
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.930,79	1. - 10. Jahr	4.807,55
	5. - 8. Jahr	4.995,99		
	9. - 12. Jahr	5.090,26	11. - 15. Jahr	5.090,26
	ab 13. Jahr	5.184,45	ab 16. Jahr	5.184,45

Einzelpreis dieser Nummer 22,75 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569